

Neue Regelungen bei den Minijobs

Im Jahr 2023 gelten bei den Minijobs neue Regelungen, die für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Beschäftigte wichtig sind. Die Minijob-Zentrale informiert unter <https://magazin.minijob-zentrale.de/minijob-2023/>, welche Neuerungen in diesem Jahr zu beachten sind.

Midi-Job-Grenze liegt seit Jahresbeginn bei 2.000 Euro

Die Grenze für Midijobs ist mit Jahresbeginn auf 2.000 Euro angehoben worden. Bis zu diesem monatlichen Einkommen zahlen Beschäftigte geringere Beiträge in die Sozialversicherungen. Weitere Informationen der Bundesregierung unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/midijob-grenze-steigt-2145096>

Vorzeitiges Ende der Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen

Die Bundesregierung hat am 25. Januar 2023 die vorzeitige Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Die Aufhebung der sog. Corona-Arbeitsschutzverordnung erfolgt damit zeitgleich zur Aufhebung der Maskenpflicht im Personenfernverkehr. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt dazu weiter aus:

- In Einrichtungen der medizinischen Versorgung und Pflege sind allerdings weiterhin Corona-spezifische Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
- In allen anderen Bereichen können Arbeitgeber und Beschäftigte künftig eigenverantwortlich festlegen, ob und welche Maßnahmen zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz erforderlich sind.
- Der erleichterte Zugang zu Grundsicherung und die telefonische Krankschreibung sind jedoch weiterhin möglich.

Das BMAS hat seinen Fragen-Antworten-Katalog zur Corona-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert (Stand: 25.1.2023). Zu den FAQ gelangen Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/Betrieblicher-Infektionsschutz/betrieblicher-infektionsschutz.html>. Die Bundesregierung hat ebenfalls Informationen zum gesamten Themenkomplex bereitgestellt unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/informationen-fuer-arbeitnehmer-1821408>

Bundeskabinett hat Jahreswirtschaftsbericht 2023 beschlossen

Am 25. Januar 2023 hat das Bundeskabinett den Jahreswirtschaftsbericht 2023 beschlossen. Darin heißt es unter anderem: „Die Wärmewende ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende. Das BMWK stärkt die Forschung für die Wärmewende mit einem entsprechenden Förderauftrag. Mehr Informationen dazu finden Sie in dieser Ausgabe. Um die Einsparpotenziale im Gebäudebereich zu heben, fördert das BMWK die Online-Klimaschutzberatung, die sich an private Haushalte, Unternehmen, Kommunen und Bildungseinrichtungen richtet. Wir stellen Ihnen das Beratungsangebot vor.“

„Außerdem informieren wir über die laufende Neuausrichtung des Netzwerks der Mittelstand-Digital Zentren. Die Zentren sind eine von drei Säulen des Förderschwerpunkts „Mittelstand-Digital“. Darüber hinaus berichten wir wieder ausführlich zur Konjunktur.“

Den vollständigen Jahreswirtschaftsbericht finden Sie unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/schlaglichter-der-wirtschaftspolitik-02-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=26

Elektronische Krankschreibung – Teilnahme ab 2023 für Arbeitgeber verpflichtend

Mit Beginn des neuen Jahres sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, am Meldeverfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) teilzunehmen. Arbeitnehmer können eine Krankschreibung ihres Arztes dann elektronisch abgeben und müssen diese nicht mehr ausgedruckt einreichen.

Auch in Zukunft müssen sich Beschäftigte bei ihrem Arbeitgeber als arbeitsunfähig melden. Seit dem 1. Januar 2023 sind gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer jedoch nicht mehr dazu verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber selbst weiterzuleiten.

Stattdessen rufen Arbeitgeber die eAU direkt bei der Krankenkasse über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungs-Programm ab. Wenn der Arbeitgeber kein Entgeltabrechnungs-Programm hat, kann dafür auch die Ausfüllhilfe sv.net genutzt werden.

Die Krankenkasse meldet dem Arbeitgeber dann folgende Daten:

- Name der bzw. des Beschäftigten
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung
- Angaben zu einem möglichen Unfall (auch Arbeitsunfall) oder zu dessen Folgen